

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Rennerod

Präambel

Um die medizinische Versorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod zu sichern und zu fördern, hat die Verbandsgemeinde diese Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Rennerod beschlossen.

Durch die Richtlinie soll eine finanzielle Unterstützung zur Praxisneugründung, Übernahme einer Arztpraxis sowie der Anstellung von Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod geboten werden.

I. Zweck der Zuwendung

- (1) Ziel der Förderrichtlinie ist die Sicherstellung einer fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod.

Zur Erreichung dieses Zwecks sollen Ärztinnen und Ärzten finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder Übernahme einer Arztpraxis sowie der Anstellung von Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten gewährt werden.

- (2) Gefördert wird die Übernahme oder Neugründung einer Haus-, Gemeinschafts- oder Facharztpraxis in der Verbandsgemeinde Rennerod. Des Weiteren kann die Anstellung von Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten gefördert werden.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Verbandsgemeinde Rennerod, als Bewilligungsbehörde, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Rennerod mit einer Haus- oder Facharztpraxis niederlassen wollen, sofern ein freier kassenärztlicher Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde vorhanden ist.

- (2) Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die eine bestehende Haus- oder Facharztpraxis übernehmen oder eine Zweigpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod einrichten.
- (3) Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod praktizieren und eine Haus- oder Facharztpraxis in der Verbandsgemeinde Rennerod übernehmen.
- (4) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die bisher in einer Haus- oder Facharztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod angestellt waren und diese übernehmen.
- (5) Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die in ihrer Haus- oder Facharztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod eine/einen Weiterbildungsassistentin/Weiterbildungsassistenten einstellen.
- (6) Die Förderung von Zahnärzten, Medizinerinnen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Ausübenden von Heilberufen sowie Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung der Haus- oder Facharztpraxisübernahme beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der/des Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfängers.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sich gegenüber der Verbandsgemeinde Rennerod schriftlich verpflichten, die vertragsärztliche Tätigkeit für einen Zeitraum von 10 Jahren auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod auszuüben.

- (2) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung der Haus- und Facharztpraxis, die Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten einstellen, beträgt maximal 2 Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit der/des Assistentin/Assistenten.

Bei Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

- (3) Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin muss
- a) durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b) sich schriftlich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit oder den Betrieb der vertragsärztlichen Zweigpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod auszuüben (Bindungsdauer),
 - c) sich für den Fall der Errichtung einer Zweigpraxis verpflichten, dort mindestens 10 Stunden wöchentlich an mehreren Tagen Sprechstunden anzubieten.
 - d) sich für den Fall einer Anstellung einer Weiterbildungsassistentin/eines Weiterbildungsassistenten ebenfalls schriftlich zu verpflichten, für einen Zeitraum von 2 Jahren in der haus- oder fachärztlichen Praxis entsprechend dem Förderzweck geeignete/n Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistenten zu beschäftigen.
- (4) Die/Der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen.

IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Verbandsgemeinde Rennerod gewährt je Übernahme oder je Neuniederlassung einer Haus-, Gemeinschafts- oder Facharztpraxis oder Einrichtung einer Zweigpraxis eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 100.000,00 Euro.
- (2) Die Verbandsgemeinde Rennerod gewährt pro Haus- oder Facharztpraxis für die Anstellung einer Weiterbildungsassistentin/eines Weiterbildungsassistenten eine monatliche finanzielle Förderung von maximal 500,00 EUR für die maximale Dauer von 2 Jahren.
- a) Die finanzielle Förderung wird nur gewährt, wenn die Haus- oder Facharztpraxis die Vergütung des Weiterbildungsassistenten übernimmt.
 - b) Eine Doppelförderung für bereits fremdfinanzierte Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

- c) Eine Förderung für bereits durch die Kassenärztliche Vereinigung geförderte Weiterbildungsassistenten ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

Dasselbe gilt für die Beschäftigung bzw. Anstellung von Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten. Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.

- (4) Der Zuwendungsbetrag aus IV.1 wird nach Zugang des Förderbescheides in voller Summe als Einmalzahlung oder als Teilzahlung in jährlichen Raten an die/den Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger gezahlt.
- (5) Der Zuwendungsbetrag aus IV.2 wird nach Zugang des Förderbescheides für die Dauer des Weiterbildungsvertrages, maximal aber für die Dauer von 24 Monaten, in monatlichen Raten an die/den Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger gezahlt.
- (6) Die Verbandsgemeinde Rennerod behält sich vor, in Einzelfällen von den Zahlungsmodalitäten abzuweichen.

V. Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des von der Verbandsgemeinde Rennerod veröffentlichten Antragsformulars schriftlich gestellt wird.

Der Antrag ist bei der

Verbandsgemeinde Rennerod
Hauptstraße 55
56477 Rennerod

unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz inklusive der „De-minimis-Erklärung“ einzureichen.

- (2) Mit dem Förderantrag sind ebenfalls einzureichen:

- a) die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod aufgenommen werden soll,

- b) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, über die Genehmigung zur Anstellung, die Genehmigung oder die Ermächtigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Ärztin oder Arzt im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod,
 - c) ein Nachweis über die Praxisgründung durch Vorlage des Kauf- oder Mietvertrages.
 - d) im Rahmen der Anstellung bzw. Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten die Vorlage des Ausbildungsvertrages.
- (3) Die Verbandsgemeinde Rennerod behält sich vor, in Einzelfällen ergänzende Unterlagen, Nachweise o.Ä. zu verlangen.
- (4) Die Prüfung über die Bewilligung der Förderung erfolgt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 dieser Vorschrift.

Eine rückwirkende Förderung bzw. Bewilligung der Förderung bei Nachreichung der erforderlichen Unterlagen nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist ausgeschlossen.

- (5) Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung der Auszahlung erfolgen durch Bewilligungsbescheid an die/den Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger.

VI. Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist vollständig oder teilweise an die Verbandsgemeinde Rennerod zurückzuzahlen, wenn die geförderten Tätigkeiten nach IV. dieser Richtlinie nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindefrist aus Gründen beendet wird, die die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Solche Gründe sind insbesondere die Rückgabe der Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Haus-, Gemeinschafts- oder Facharztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb der Bindungsfrist reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/10 der Förderungssumme für jedes volle Jahr der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit.

(2) Eine bewilligte Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt worden ist.

(3) Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger zur Erstattung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangt.

Zinsen in jener Höhe werden ebenfalls verlangt, wenn der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Gründe, die zur Rückzahlung geführt haben, zu vertreten haben.

(4) In besonderen Härtefällen kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

VII. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Die Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und ist für die Antragstellung auf 5 Jahre befristet.